(A)

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung bzw. setzt sie bereits um, um in Belarus den Opfern von Repression, Gewalt und Folter schnellstmöglich Unterstützung zu gewähren (eventuell in Form eines Soforthilfefonds) und hierfür die nötigen finanziellen Kapazitäten zu schaffen, so wie es mit dem Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen "Belarus – Politische Gefangene freilassen, freie und faire Neuwahlen ermöglichen, Zivilgesellschaft stärken und Verfassungsreform initiieren" (Bundestagsdrucksache 19/23943) am 4. November 2020 im Deutschen Bundestag als Forderung beschlossen wurde?

Die Unterstützung der belarussischen Zivilgesellschaft ist ein zentrales Element der Belarus-Politik der Bundesregierung. Das galt bereits vor der jetzigen politischen Krise und ist angesichts der aktuellen massiven staatlichen Gewalt und Repression gegen friedlich Protestierende, gegen den Koordinierungsrat der Opposition und gegen die Zivilgesellschaft nun umso wichtiger.

Bereits bestehende Programme werden fortgeführt oder ausgebaut, so beispielsweise das Programm zum Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland. Allein in 2020 standen hierbei 1 Million Euro für Projekte in Belarus zu Verfügung.

Darüber hinaus sind einige Projekte in Planung und teilweise schon in Umsetzung, die denjenigen zugutekommen, die jetzt auf kurzfristige Hilfe angewiesen sind.

Sie betreffen etwa Journalistinnen und Journalisten, die ihre Anstellungen bei den belarussischen Staatsmedien gekündigt haben, um nicht länger an der Verbreitung der Staatspropaganda mitzuwirken, oder Studierende, die wegen der Teilnahme an friedlichen Protesten exmatrikuliert wurden.

Für Fälle von humanitären Notlagen ist die deutsche Botschaft vor Ort in der Lage, schnell und unbürokratisch Visa zu erteilen.

Frage 76

Antwort

des Staatsministers **Niels Annen** auf die Frage des Abgeordneten **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Inwiefern hat die Bundesregierung bereits Gespräche mit zuständigen Akteurinnen und Akteuren in Litauen oder Polen geführt, um bei Bedarf Unterstützung seitens der Bundesregierung bei der Hilfe für politisch verfolgte Menschen aus Belarus anzubieten (zum Beispiel Hilfe für den Aufbau exilzivilgesellschaftlicher Strukturen und unabhängiger Medien oder die Unterbringung von Studierenden), so wie es mit dem Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen "Belarus – Politische Gefangene freilassen, freie und faire Neuwahlen ermöglichen, Zivilgesellschaft stärken und Verfassungsreform initiieren" (Bundestagsdrucksache 19/23943) am 4. November 2020 im Deutschen Bundestag als Forderung beschlossen wurde?

Die Bundesregierung stimmt sich zur politischen Krise in Belarus eng mit ihren europäischen Partnern ab, insbesondere mit Polen und Litauen. So hat die Bundesregierung als Zeichen ihrer Solidarität den deutschen Botschafter übergangsweise aus Minsk zurückgerufen, als Polen und Litauen im Oktober von den belarussischen Behörden aufgefordert wurden, ihre Botschafter abzuzie-

hen. Zudem hat die Bundesregierung angeboten, die verringerten Kapazitäten der polnischen und litauischen Botschaften vor allem im Visabereich zu kompensieren.

Die enge europäische Zusammenarbeit in diesem Dossier erstreckt sich auch auf die Unterstützung der unter massivem Druck stehenden belarussischen Zivilgesellschaft.

Das Auswärtige Amt hat beispielsweise für das kommende Jahr 1 Million Euro für trilaterale deutsch-polnisch-französische Projekte im Rahmen des Programms "Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland" (ÖPR-Programm) reserviert, die der belarussischen Zivilgesellschaft zugutekommen sollen.

Frage 77

Antwort

des Staatsministers **Niels Annen** auf die Frage der Abgeordneten **Gökay Akbulut** (DIE LINKE):

Warum wird die Regelung des Visumhandbuchs im Kapitel "Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug" (dort Seite 6) nicht umgesetzt, nach der, wenn "im Amtsbezirk der Auslandsvertretung keine Sprachprüfungen eines anerkannten Sprachinstituts angeboten" werden, was nach Angaben der Bundesregierung vom 27. Oktober 2020 an mich derzeit auf etwa 81 Drittstaaten zutrifft, "die Auslandsvertretung sich stattdessen vom Vorliegen der einfachen Deutschkenntnisse im Rahmen der persönlichen Vorsprache des Ehegatten in anderer geeigneter Weise selbst zu überzeugen (Eigenfeststellung)" hat, was nach meiner Kenntnis in diesen Ländern geradezu nicht regelmäßig erfolgt, sondern allenfalls auf individuellen (Härtefall-)Antrag hin, während im Allgemeinen auf die Vorlage eines entsprechenden Sprachnachweises bestanden wird (vergleiche zum Beispiel Bundestagsdrucksachen 19/21117, Antwort auf meine schriftliche Frage 40, und 19/21928, Antwort auf meine schriftliche Frage 27, bitte begründen), und würde es nicht auch der Entlastung des in der Pandemie ohnehin sehr beanspruchten Personals in den Visastellen dienen, grundsätzlich auf einen zertifizierten Sprachnachweis zu verzichten in Ländern, in denen dieser von den Betroffenen unverschuldet ohnehin nicht beigebracht werden kann, statt die jeweiligen Sprachkenntnisse oder die Bedingungen, die den Spracherwerb erschweren oder unzumutbar werden lassen, unter Berücksichtigung aller individuellen Umstände in aufwendigen Einzelfallprüfungen individuell feststellen zu wollen, zumal die Betroffenen nach ihrer Einreise ohnehin zur Integrationskursteilnahme verpflichtet sein werden (bitte begründen)?

Das Aufenthaltsgesetz sieht vor, dass der nachzugswillige Ehegatte sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können muss. Das Gesetz eröffnet in dieser Frage kein Ermessen für den Rechtsanwender. Diese gesetzliche Voraussetzung der Visumerteilung müssen die Visastellen überprüfen. Sie verlangen deshalb grundsätzlich einen entsprechenden Nachweis in Form eines Zertifikats über eine erfolgreich abgelegte Sprachprüfung.

Wenn ein Nachweis nicht erbracht werden kann, kann die Visastelle zur Feststellung, ob einfache Sprachkenntnisse vorliegen, eine Eigenfeststellung vornehmen.

Dieses Verfahren wird aufgrund begrenzter Kapazitäten der Visastellen nicht flächendeckend eingesetzt.

D)

(A) Eine ordentlich durchgeführte und aktenkundig dokumentierte Eigenfeststellung bindet Ressourcen von Entscheiderinnen und Entscheidern, die für die Abarbeitung der zahlreichen Visumanträge dringend benötigt werden.

Wann im Einzelfall auf einen Sprachnachweis verzichtet werden kann, ist im Aufenthaltsgesetz abschließend geregelt. Ein genereller Verzicht auf Sprachnachweise würde die Visastellen entlasten, genügt nach geltender Rechtslage jedoch nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Frage 78

(B)

Antwort

des Staatsministers **Niels Annen** auf die Frage der Abgeordneten **Gökay Akbulut** (DIE LINKE):

Welche ganz konkreten Vorgaben zur Unzumutbarkeit von Sprachlernbemühungen aufgrund coronabedingter Schwierigkeiten des Spracherwerbs wurden den Auslandsvertretungen gemacht (Nachfrage zur Antwort des Staatsministers Niels Annen, Plenarprotokoll 19/188, Seite 23682 B, auf meine mündliche Frage 6, der diesbezüglich von einem sechsmonatigen Zeitrahmen sprach, sich aber nur auf Sprachschulen oder Reisebeschränkungen, nicht aber zum Beispiel auf fehlende zertifizierte Prüfungsmöglichkeiten bezog; bitte ausführen), und wie kann das bei der Regelung der Deutsch-Sprachnachweise im Ausland beim Ehegattennachzug vorgegebene Ziel, die Integration zu erleichtern, erreicht werden, wenn wegen coronabedingter Erschwernisse des Spracherwerbs und/oder der fehlenden Möglichkeit, die geforderte zertifizierte Sprachprüfung in bestimmten Ländern abzulegen, der Nachzug um viele Monate bzw. auf unabsehbare Zeit verzögert wird, während die geforderten Deutschkenntnisse in dieser Zeit in Deutschland mit Hilfe des hiesigen Integrationskurssystems, im alltäglichen Gebrauch der Sprache und mit Hilfe des hier lebenden Ehepartners nach meiner Einschätzung längst und viel leichter erworben werden könnten, vor dem Hintergrund, dass nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. Juli 2015 (C-153/14) Ausnahmen von der Grundregel der Genehmigung des Familiennachzugs eng auszulegen sind, das Ziel einer Förderung der Familienzusammenführung nicht beeinträchtigen dürfen und geforderte Integrationsmaßnahmen vor der Einreise nur dann als legitim gelten können, wenn sie die Integration der Familienangehörigen erleichtern, wovon nach meiner Einschätzung angesichts der coronabedingten Erschwernisse des Spracherwerbs bzw. -nachweises im Ausland keine Rede sein kann (a. a. O., Randnummern 50 ff., bitte

Das Aufenthaltsgesetz sieht in § 30 vor, dass der nachzugswillige Ehegatte sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können muss. Das Gesetz eröffnet in dieser Frage kein Ermessen für den Rechtsanwender. Diese gesetzliche Voraussetzung der Visumerteilung müssen die Visastellen überprüfen und verlangen deshalb grundsätzlich einen entsprechenden Nachweis in Form eines Zertifikats über eine erfolgreich abgelegte Sprachprüfung.

Konkrete Vorgaben zur Prüfung der Unzumutbarkeit wurden den Visastellen in Form einer Mustersprachregelung am 20. Oktober übersandt.

Danach sind Bemühungen zum Spracherwerb insbesondere dann unzumutbar, wenn Sprachkurse in dem entsprechenden Land dauerhaft nicht angeboten werden oder deren Besuch mit einem hohen Sicherheitsrisiko verbunden ist und auch sonstige erfolgversprechende Alternativen (zum Beispiel im Selbststudium oder online) zum Spracherwerb und Nachweis desselben nicht bestehen.

Aufgrund der aktuellen Situation wurden die Vorgaben (C) an die Visastellen dahin gehend geändert, dass bei der Einzelfallprüfung unter bestimmten Bedingungen erfolglose Sprachlernbemühungen schon über einen Zeitraum von sechs Monaten als unzumutbar eingestuft werden können.

Die Möglichkeit des Nachweises vorhandener Sprachkenntnisse mittels Zertifikats eines anerkannten Sprachinstituts ist separat davon zu prüfen.

Eine vorübergehende Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Nachweises ist insbesondere dann gegeben, wenn zum Beispiel aufgrund von Schließungen von Sprachinstituten oder von Reisebeschränkungen über einen längeren Zeitraum ein Sprachinstitut nicht erreicht werden kann oder dieses beispielsweise pandemiebedingt keine Prüfungen anbietet.

Frage 79

Antwort

des Staatsministers **Niels Annen** auf die Frage des Abgeordneten **Andrej Hunko** (DIE LINKE):

Wie bewertet die Bundesregierung die deutsch-ägyptische Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich hinsichtlich der Einhaltung der Menschenrechte, da die an ägyptische Behörden vermittelten Kenntnisse oder die überlassene Ausrüstung nach meiner Einschätzung möglicherweise auch für die Verfolgung von Oppositionellen oder LGBTQI-Personen genutzt werden könnten (vergleiche "Drei Jahre Gefängnis für einen TikTok-Tanz", www.tagesschau.de vom 6. September 2020), und wann wurde dies zuletzt evaluiert?

Die Bundesregierung beobachtet die Lage der Menschenrechte in Ägypten genau. Die Lage von Menschenrechten, der Zivilgesellschaft und der Pressefreiheit in Ägypten hat sich verschlechtert. Deutliche Verbesserungen sind erforderlich.

Ägypten ist als regionaler Akteur mit Einfluss auf die Stabilität in der Region ein wichtiger Partner der Bundesregierung, auch im Hinblick auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus.

Im Rahmen von bilateralen Austauschen ruft die Bundesregierung die ägyptische Regierung regelmäßig zur Achtung der Menschenrechte auf, ebenso zur Einhaltung internationaler Standards. So spielt die Vermittlung von Menschenrechten und rechtsstaatlicher Prinzipien beispielsweise bei polizeilichen Ausbildungshilfen eine wichtige Rolle.

Vor diesem Hintergrund befürwortet die Bundesregierung eine Fortführung der Zusammenarbeit mit Ägypten auch im Sicherheitsbereich.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP vom 5. Februar 2019 verwiesen (Bundestagsdrucksache 19/7535).

Frage 80

Antwort

des Staatsministers **Niels Annen** auf die Frage des Abgeordneten **Ottmar von Holtz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

(D)